



Finanz Journal **Newsletter 10|'22**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

KÖRPERSCHAFTEN

■ **Marktrendite bei Villenvermietung durch Privatstiftung an Nahestehende**

Die Beurteilung einer fremdüblichen Marktrendite (als Verhältnis zw jährlichen VuV-Einnahmen zum eingesetzten Kapital) kann nicht dadurch beeinflusst werden, dass das Mietobjekt betreffende Nachstiftungen getätigt werden, die den Aufwand der PS naturgemäß nicht erhöhen. In solchen Fällen ist für die Beurteilung der fremdüblichen Rendite die optimale Veranlagung des durch den Verkehrswert darstellbaren, an der Immobilie haftenden Kapitals der Stiftung zu prüfen, bzw schlicht der vor der Nachstiftung angefallene Aufwand einzubeziehen. (VwGH Ra 2020/15/0026 v 8. 9. 2022)

■ **BgA vor 2020 nicht zur Aufnahme von gewillkürtem BV (insb WP) berechtigt**

Daher hatte vor Geltung der VRV 2015 (ab 2020) auch keine KEST-Befreiung nach § 94 Z 6 EStG Platz zu greifen und waren Kapitaleinkünfte aus Wertpapieren der Träger-KÖR zuzuordnen. Es sei dazu auch auf VwGH Ro 2021/13/0022 verwiesen. (VwGH Ro 2021/13/0021 v 5. 9. 2022)

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER

■ **Behindertengerechter Lift im einstöckigen Eigenheim keine Werterhöhung**

„Das Bundesfinanzgericht hat nicht festgestellt, dass der Lift nur für Menschen mit Behinderungen nutzbar wäre, ist aber davon ausgegangen, dass der Lift nur einen sehr eingeschränkten allgemeinen Verkehrswert habe. Der Verwaltungsgerichtshof schließt sich im Revisionsfall dieser Beurteilung an, weil ein derartiger Lift innerhalb eines einstöckigen Einfamilienhauses, der Platz wegnimmt und laufende Kosten verursacht, in der Regel keine Werterhöhung bewirkt, weil er für den weitaus überwiegenden Teil potentieller Käufer keinen Mehrwert darstellen wird.“ – Zum hier entschiedenen Fall wäre noch anzumerken, dass der VwGH vertritt, dass familiäre Zuwendungen zur Bestreitung des Lifteinbaus bei der Bemessung der ag Belastung in Abzug zu bringen sind (– obwohl sich derlei Zuwendungen „unter der Hand“ zumeist dem gestrengen Auge des Gesetzes verschließen dürften). (VwGH Ra 2021/13/0157 v 7. 9. 2022)

■ **Sachbezugswert für Nutzung v Vorführkraftwagen durch DN eines KFZ-Händlers**

Der VwGH hat nun nochmals explizit bekräftigt, was er bereits im E Ro 2016/13/0013 (s FJ-NL 01/'19, 2) angesprochen hat (dort allerdings als Detailfrage): dass nämlich im Falle der Anwendbarkeit des § 4(6) SachbezugsVO der 20 %ige Aufschlag von den – nicht umsonst als „tatsächlich“ angefallen definierte – Anschaffungskosten *ohne* NoVA vorzunehmen ist. Demgegenüber wählte sich das BFG berechtigt, der im genannten Judikat zum Ausdruck gebrachten Auslegung ausdrücklich zu widersprechen, weil es die auf Seiten des Empfängers zur denkenden Kosten für maßgeblich erachtete. Derlei fingierte Kosten können nach Dafürhalten des VwGH aber keine „tatsächlichen Kosten“ iSd Bestimmung sein, was zur Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung führte. (VwGH Ro 2020/13/0009 v 26. 8. 2022)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT

■ **Anfechtung wg Doppelbestrafung im Verwaltungsstrafverfahren**

Wendet sich ein Rechtsmittelwerber mit seiner Beschwerde nur gegen die Höhe seiner Bestrafung für einen Meldeverstoß nach § 111 ASVG, so wird damit die Schuldfrage und zugleich die Strafbarkeit außer Streit gestellt. Das Verwaltungsgericht muss daher eine Strafe aussprechen, selbst wenn es der Ansicht ist, dass der zur Last gelegte Verstoß (hier ausschließlich die Unkorrektheit der verspäteten Meldung nach finanzpolizeilicher Kontrolle) bereits vom Schuldspruch des vorangegangenen Verwaltungsstrafverfahrens, das die Nichtmeldung vor der Kontrolle betraf, mit erfasst ist. (VwGH Ra 2020/08/0175 v 30. 8. 2022)

■ ASVG-Haftungnahme nach § 67(10) wg Anfechtung & Rückzahlung im Konkurs

Nach neuerer VwGH-Judikatur ist es für die Haftungnahme eines ehemaligen Geschäftsführers einer abgewickelten GmbH, anders als noch in VwGH 93/08/0146 v 25. Jan 1994 entschieden, unmaßgeblich, ob die Anfechtung von SV-Beiträgen durch den Masseverwalter außerhalb der Einflussosphäre des Gf liegt. Die Befugnis zur Haftungnahme lebt *jedenfalls* wieder auf, sobald eine Anfechtung gelingt. Auch die Einrede der Nichtvorhersehbarkeit einer baldigen Zahlungsunfähigkeit seitens eines Vertreters dürfte unbeachtlich sein, da sich der VwGH in späterer Judikatur vom im genannten Judikat vertretenen Standpunkt, dass eine anfechtungsrechtl Pflichtverletzung nicht auch eine beitragsrechtliche darstellt, verabschiedet hat und deshalb im Vorfeld einer Konkursabwicklung allein entscheidend ist, dass ein Nachweis der Gläubiger-gleichbehandlung dergestalt, dass der Beitragsgläubiger ggü Drittgläubigern weder (wegen Anfechtbarkeit nach § 31 IO) begünstigt noch benachteiligt worden ist, erbracht werden kann. Erst dann ist die Voraussetzung des Verschuldens iSd § 67(10) ASVG nicht mehr gegeben. Einzig auf Seiten der vormaligen GKK (nunmehr: Österreichische Gesundheitskasse) ist die Absehbarkeit einer Zahlungsunfähigkeit von Bedeutung, da ihr als institutioneller Großgläubiger lt OGH-Rsp abverlangt werden kann, Indizien für die Zahlungsunfähigkeit eines Beitragsschuldners besonders sorgfältig nachzugehen. Der VwGH skizziert in seinem nunmehrigen E die Rechtsfortbildung ab dem genannten Judikat, indem er auf die nachfolgenden E 91/08/0133, 2000/14/0162, und 2012/08/0227 Bezug nimmt. (VwGH Ra 2018/08/0003 v 29. 8. 2022)

■ Kein Gnade bei versäumter Revisionsfrist wegen Rechtsirrtum betr COVID-19-VwBG

Der Vollständigkeit halber sei in diesem Newsletter trotz bereits seit 17. März 2021 vom VwGH geklärt Auslegung (s VwGH Ra 2020/11/0098) darauf hingewiesen, dass die Fristverlängerung für Revisionserhebungen durch das „Verwaltungsrechtliche COVID-19-Begleitgesetz“ in dessen § 2(1)1 und nicht - wie anfangs vielfach auch in Literaturmeinungen vertreten - in § 1(1) leg cit geregelt ist. Eine Revisionserhebung ist nämlich als „verfahrenseinleitender Antrag“ anzusehen, weshalb die Einreichungsfrist lediglich für 40 Tage - nämlich vom 22. März bis Ende April - gehemmt ist und danach nicht wieder neu zu laufen beginnt. Wiedereinsetzungsanträge von Rechtsvertretern, die einen bloß minderen Grad des Versehens aufgrund umfangreicher Literaturrecherche geltend zu machen versuchen, führen zu keinem Erfolg, weil der VwGH der Ansicht ist, dass der ohnedies wahrgenommenen legistischen Fragwürdigkeit mit vorgezogener Einreichung hätte begegnet werden müssen. (VwGH Ra 2020/13/0063 v 4. 8. 2022)

■ Haftungnahme: Säumige Eintreibung selbstzuberechnender Abgaben kein Milderungsgrund

„Wenn die Revision vorbringt, die fehlenden Einbringungsmaßnahmen der Abgabenbehörden bei der Primärschuldnerin hätten Eingang in die Ermessensbeurteilung finden müssen, weil in den Jahren 2010 bis 2012 ausreichend liquide Mittel vorhanden gewesen wären, wird damit ein Ermessensfehler nicht aufgezeigt (vgl. VwGH 27. 5. 2020, Ra 2020/13/0027, Rn 40). Bei den in Rede stehenden Abgaben handelt es sich um Selbstbemessungsabgaben, welche ohne Zutun der Behörde zu entrichten gewesen wären (vgl. VwGH 27. 2. 2008, 2005/13/0100).“ (VwGH Ra 2021/13/0115 v 6. 9. 2022)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ AuslBG: Aufenthaltstitel für Schlüsselkräfte schon vor Beginn betriebl Tätigkeit zulässig**

Wie der VwGH (aufhebend) judizierte, ist auch eine bloß marginale Kapitalausstattung kein Hinderungsgrund, und dies selbst dann, wenn - wie das Bundesverwaltungsgericht hier festzustellen hatte - es nicht geplant sei, dass die erst unlängst gegründete GmbH sich um Investoren bemüht. Insofern wird vom VwGH auf die Möglichkeit einer Kreditfinanzierung verwiesen. (VwGH Ro 2021/09/0002 v 1. 9. 2022)

■ ■ ■ AIVG: Geringfügiges Einlenken des VwGH bei Schuldenerlassen

Das AMS forderte Notstandshilfe zurück, weil der Einkommensteuerbescheid des Ehepartners im betr Jahr aufgrund eines Schuldenerlasses zur Abwehr eines Konkurses iHv über 100 TEUR gewerbliche Einkünfte von mehr als 65 TEUR auswies (anzurechnendes Einkommen gem § 36 AIVG). Das Bundesverwaltungsgericht hatte ein Einsehen mit der Beschwerdeargumentation, dass Hinzurechnungen von Schuldenerlassen als fingierte Geldzuflüsse nichts am Bestehen einer Notlage iSd § 33 AIVG zu ändern vermögen, und erkannte im Ergebnis auf ein negatives, der Rückzahlungsforderung entgegenstehendes Haushaltseinkommen. Dabei konnte es sich auf jüngst ergangene VfGH-Rsp zur ZI E 818/2016 berufen, durch die eine Hinzurechnung sogenannter Sanierungsgewinne in Insolvenzverfahren iSd § 36 EStG (ab BGBl I 2005/161 ohne Erfordernis einer tatsächlichen Sanierung) vor dem Hintergrund einer mit oder ohne Schuldenerlass bestehenden Notlage gem § 33 AIVG für gleichheitswidrig befunden wurde. Der VwGH erachtete es aber als geboten einen Gleichklang des Abgaben- mit dem Sozialrecht dergestalt hervorzuheben, dass schon in der Stammfassung des § 36a AIVG (BGBl 1995/297) für die Bedürftigkeitsprüfung Schuldenerlässe zum Einkommen hinzuzurechnen waren, und dass das genannte VfGH-Judikat die Versagung einer Notstandshilfe wegen Schuldenerlassen in einem *Insolvenzverfahren* betraf. Da die Vorinstanz Ermittlungen darüber, ob der Schuldenerlass im Rahmen eines Insolvenzverfahrens zustande kam, unterlassen hat, behob der VwGH deren Entscheidung. Zwar erachtet auch der VwGH aufgrund der Materialien zum SRÄG 2013 eine teleologische Reduktion bei der Maßgeblichkeit „des Einkommens gemäß § 2 Abs 2 des Einkommensteuergesetzes“ (§ 36a Abs 2 AIVG, in weiterer Folge wohl auch Abs 5 Z 1 dieser Norm) für angezeigt, betont zugleich aber, dass die insofern legistisch misslungene Umsetzung des durch das SRÄG 2013 verfolgten Ziels, das Gelingen des Insolvenzverfahrens nicht durch die Arbeitslosenversicherung zu konterkarieren, nicht jedwede Buchgewinne durch Schuldenerlässe umfasst, sondern nur solche im *Insolvenzverfahren* nach § 36 EStG. – Da aber die Entscheidung des VfGH zwar vor dem Hintergrund eines Insolvenzverfahrens erging, inhaltlich aber die Gleichheitswidrigkeit der unterschiedlichen Behandlung bei vergleichbarer Notlage iSd § 33(3) AIVG betraf, erscheint auch der Bestand dieser „teleologischen Sanierung“ durch den VwGH bei verfassungsrechtlicher Anfechtung fraglich. (VwGH Ra 2021/08/0013 v 30. 8. 2022)

■ ■ ■ GSVG: Firmenpension bei fortgesetzter Erwerbstätigkeit doch beitragspflichtig

Anders als im VwGH-E Ra 2017/08/0116 (s FJ-NL 04/'18, 4) gegenständlich hatte nun der VwGH anlässlich einer ao Revision die Situation eines Ges-Gf zu prüfen, der sich nach dem Pensionsanfallsalter weiter für seine Gesellschaft betätigte und zugleich eine Firmenpension bezog. Die hg Aussage im früheren Erkenntnis, dass „[e]ine Firmenpension ... dadurch gekennzeichnet [ist], dass sie für eine Tätigkeit, die beendet ist, geleistet wird ...“, traf daher nicht zu, weshalb die Revision zurückgewiesen und damit die Maßgeblichkeit des Einkommensteuerbescheides (Bindung an das Einkommensteuerrecht) bestätigt wurde. Der VwGH begründete die Zurückweisung damit, dass die Revision der Annahme, dass es sich bei der weiterhin ausgeübten Tätigkeit des Revisionswerbers als geschäftsführender Gesellschafter der GmbH um „dieselbe Tätigkeit“ handle, für die auch Firmenpension geleistet werde, nicht entgegen getreten ist. Insofern nimmt der VwGH lediglich eine Änderung des zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vertrages an. (VwGH Ra 2021/08/0045 v 18. 8. 2022)

■ Familienzusammenführung & Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

Der VwGH hat im Rahmen einer Aufhebung geklärt, dass die Berechtigung zur Berücksichtigung der Stillhalteklausele (Art 13 ARB 1/80 bzw Art 41 Abs 1 des Zusatzprotokolls Abl L293 aus dem Jahr 1972) für den Familiennachzug sich nicht nur auf Fälle, bei denen Angehörige als Interessenten eines Aufenthaltstitels sich bereits regulär im Inland befinden oder zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit den Aufenthaltstitel anstreben, erstreckt. Diese vom Höchstgericht verworfene Auslegung vertrat das Bundesverwaltungsgericht, weshalb es für die Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit § 11(2)4 NAG iVm Abs 5 leg cit heranzog und nicht den günstigeren § 10(2) FremdenG, der wiederum nach stRsp an Sozialhilfegesetze der Länder anknüpft (hier das Wiener MindestsicherungsG samt dazu ergangener VO). Der VwGH leitet seinen Standpunkt aus der EuGH-Rsp in der Rs Genc, C-561/14, ab. (VwGH Ra 2018/22/0294 v 28. 7. 2022)

■ AIVG: Geklärte Festsetzung des „geschützten“ Grundbetrages ab 45 Lebensjahren

Die ab diesem Alter gem § 21(8) AIVG begünstigte Bemessung des Grundbetrages des Arbeitslosengelds, welche weiter zurückliegende, der Berechnung früherer Leistungsphasen zugrundegelegte Jahresbeitragsgrundlagen nach Günstigkeitsvergleich heranzieht, unterliegt so wie bei allen Jahrgängen der quasi-Valorisierung des danach maßgeblichen Bruttoentgelts nach den Aufwertungsfaktoren gem § 108(4) ASVG, wie in § 21(1) AIVG festgelegt. Auch ist die in früheren Leistungsphasen angewandte Deckelung nach der damaligen Höchstbeitragsgrundlage unbeachtlich. (VwGH Ra 2022/08/0067 v 30. 8. 2022)

■ Wirtschaftliche Abhängigkeit als freier DN auch bei mehreren Auftraggebern

Laut VwGH kommt es bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Abhängigkeit iRd § 4(4) ASVG nicht auf den Anteil des bei einem einzelnen Auftraggeber ins Verdienen gebrachten Einkommens am Gesamteinkommen an, sondern ausweislich des Gesetzeswortlauts auf das Vorhandensein eigener Betriebsmittel. Auch könne die Nutzung des Kundenstockes eines Auftraggebers, etwa eines Fitnesscenters als Veranstalter von Kursen, als Heranziehung fremder Betriebsmittel gewertet werden. (VwGH Ra 2022/08/0115 v 30. 8. 2022)

■ ASVG: Zur verlängerten Verjährungsfrist wg Verfehlung des Sorgfaltsmaßstabes

Teilt die Gesundheitskasse einem Beitragspflichtigen ihre Rechtsansicht zur Beitragspflicht eines Tatbestandes mit, so trägt lt VwGH der Meldepflichtige das Risiko einer Meldeverfehlung, selbst wenn diese institutionelle Rechtsansicht noch umstritten ist oder angefochten wird, ohne vom VwGH bereits geklärt worden zu sein. Es kann daher ab der besagten Mitteilung der fünfjährige Zeitraum für die Verjährung gem § 68(1) ASVG zu laufen beginnen. (VwGH Ra 2020/08/0176 v 25. 8. 2022)

■ NVG 1972: Kanzleiablässe iSd § 2 Z 16 einschließlich „schwebender Geschäfte“

Der VwGH hat das Bundesverwaltungsgericht darin bestätigt, dass der Begriffsumfang der Kanzleiablässe sich mit dem 2. SRÄG 2009 nicht geändert hat, weshalb Einkünfte aus einer Kanzleiablässe weiterhin nach dem Verständnis des Veräußerungsgewinnes nach § 24 EStG zu beurteilen wären und die zuvor ergangene Rsp (VwGH 2009/08/0157), die auch Notar-Partnerschaften betraf, weiterhin zu beachten ist. (VwGH Ra 2021/08/0124 v 8. 9. 2022)

SONSTIGES**■ Anliegerbeiträge: Kein „Bauplatz“ ohne Flächenwidmungsplan, trotz bewilligtem Hausbau**

„Der Revisionswerber stützt sich [...] darauf, dass bereits im Jahr 1976 eine baubehördliche Bewilligung zur Errichtung eines Neubaus auf dem Grundstück Nr. x erfolgte (Baufertigstellung 1982). Nach der damals anzuwendenden Rechtslage der [NÖ] Bauordnung 1968 (bzw. [...] Bauordnung 1976) war ein AufschlieBungsbeitrag aus Anlass einer Grundabteilung oder anlässlich der erstmaligen Bauführung zu erbringen (§§ 14 und 15 leg. cit.). Dazu entsprach es aber der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass die Vorschreibung eines AufschlieBungsbeitrags aus Anlass der erstmaligen Bauführung die Bauführung auf einem Bauplatz voraussetzte, eine Eigenschaft, die einem Grundstück mangels Geltung eines Flächenwidmungsplanes oder eines vereinfachten Flächenwidmungsplanes aber nicht zukam (vgl. z.B. VwGH 20.2.1987, 86/17/0032; 29.9.1980, 0663/79, [...]).“ (VwGH Ra 2021/13/0123 v 24. 8. 2022)

■ ■ ■ MinStG: Befreiter Flugtreibstoff trotz überwieg. (Eigen-)Verwendung im Konzernverbund

Eine Konzerngesellschaft übertrug den Betrieb eines Luftfahrzeugs im Rahmen eines sogenannten Halterschaftsvertrages einer GmbH als „Operator“. Der Vertrag sah eine Kostenübernahme durch, sowie die Abfuhr von Überschüssen an den Eigentümer vor, und dass jeder Abschluss eines Chartervertrages mit Dritten einer Einwilligung des Eigentümers bedarf. Wird der Chartervertrag genehmigt, durfte der Operator 8 % der Einnahmen daraus als Provision einbehalten. Davon abgesehen wurden die Leistungen des Operators lt Vertrag einzig mit einer monatliche Managementgebühr iHv 10.000,- EUR abgegolten. Bei Buchungsüberschneidungen anlässlich konzernintern nachgefragter Flugleistungen oder bei Wartungsausfällen war der Operator verpflichtet, ein anderes Flugzeug seiner Flotte zur Verfügung zu stellen. Der Operator, der hernach Umsätze aus dem Betrieb dieses Flugzeuges im eigenen Namen anbot und den jeweiligen Nutzern (auch konzernseitig) in Rechnung stellte, scheiterte zunächst mit seinem Antrag auf Ausstellung eines (gesonderten) Betankungsscheines beim Zollamt, weil dieses den Betrieb des Luftfahrzeuges als nicht gewerbsmäßig iSd § 4(3) MineralölsteuerG erachtete. Dies wurde von der Behörde mit fehlendem Unternehmerrisiko und einer beim Eigentümer verbliebenen wirtschaftl Verfügungsmacht begründet, weshalb die Voraussetzungen für eine Bewilligung nach § 2(3) LuftfahrtbegünstigungsVO nicht vorlägen. Auch wären im dreimonatigen Beobachtungszeitraum ausschließlich Flugleistungen an Konzerngesellschaften erbracht worden. Das BFG pflichtete dem Zollamt Eisenstadt/Flughafen Wien darin bei, dass die Betätigung des Operators aufgrund des Fehlens eines finanziellen Risikos keine gewerbsmäßige ist, vertrat jedoch auch, dass der Luftfahrzeugbetreiber sich unmittelbar auf Art 14 Abs 1 lit b der RL 2003/96/EG berufen könne, wonach die Mitgliedstaaten Lieferungen von Energieerzeugnissen zur Verwendung als Kraftstoff für die Luftfahrt, mit Ausnahme der *privaten nichtgewerblichen* Luftfahrt, befreien. Unter diesen Ausnahmetatbestand würden zufolge dieser Richtlinienbestimmung andere als kommerzielle Zwecke fallen, wobei als kommerzielle Zwecke die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen zu verstehen wären. Demnach wären die Flugleistungen des Operators jedenfalls als entgeltlich einzustufen. Diesem Befund stimmte der VwGH zu, wobei er dem Argument des revisionsführenden Zollamts gegen eine Steueroptimierung, die zu Vorteilen führt, die ohne „Zwischenschaltung“ nicht zustünden, unter Verweis auf seine Rsp zur ZI Ro 2015/16/0007 und diejenige des EuGH zur ZI C-79/10 („Systeme Helmholtz“) eine Absage erteilte. (VwGH Ra 2019/16/0104 v 1. 9. 2022)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.